

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.09.2020

Nr.: 14

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 111 Öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bo-reas Energie GmbH auf Erteilung einer Neuge-nehmung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-gesetz i. V. m. der Durchführung einer Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erwei-terung des bestehenden Windfeldes „Bü-den/Woltersdorf“ ..... 234
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 112 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tagesein-richtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015..... 236
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 113 Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ort-schaftsrat Pietzpuhl - Aufforderung zur Einrei-chung von Wahlvorschlägen..... 237
  - 114 Genehmigung und Wirksamwerden der 4. Ände-rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mö-ckern für den Ortsteil Hohenziatz ..... 240
  - 115 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Be-bauungsplanes B- Plan Nr. 9/2001 Sportstätte „Am Wuhneweg“, Ortschaft Gerwisch, Gemeinde Biederitz ..... 241

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtun-gen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 116 Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Aufklä-rungsveranstaltung vom 17.09.2020 - Bodenord-nungsverfahren: Ladeburg ..... 242
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

111

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Entscheidung  
über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4  
Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Büden/Woltersdorf“**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Büden/Woltersdorf“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Büden/Woltersdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA BN 11.1	Büden	7	362
WEA BN 12	Büden	7	29
WEA BN 13.1	Büden	7	43

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP.

Das Vorhaben wurde am 27. Juni 2020 in der Volksstimm Burg/Genthin sowie am 28. Juni 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land und am 30. Juni 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht.

Gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I

S. 3882), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung: 27. Oktober 2020  
 Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
 Ort der Erörterung: Stadthalle Möckern  
 Lochower Weg  
 39291 Möckern

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Burg, den 22. September 2020

Im Auftrag

gez. Dreßler

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

112

Gemeinde Möser

**3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1  
 Änderungen**

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.01.2020 (2. Änderungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt neu gefasst:

- a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	168,50 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	182,50 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	197,50 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	212,50 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	227,50 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	241,00 €

2. § 7b wird wie folgt neu gefasst:

- b) für die Betreuung eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	152,50 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	158,50 €

bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	163,50 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	168,50 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	173,50 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	178,50 €

## § 2 Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt zum 01.10.2020 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 08.09.2020

Bernd Köppen  
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

113

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Frau Anke Rasch ist aus dem Ortschaftsrat Pietzpuhl ausgeschieden. Nächstfestgestellte Bewerber wurden nicht ermittelt.

Aus diesem Grund wird folgendes bekanntgegeben:

Für das Gebiet der Ortschaft Pietzpuhl findet am **7. Februar 2021 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt.

Im Rahmen dieser Ergänzungswahl nach § 49 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) werden so viele Vertreter gewählt, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung erforderlich sind.

Demnach lautet die Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Pietzpuhl, nach § 15 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Möser: 1 Vertreter

Das Wahlgebiet der Ortschaft Pietzpuhl bildet einen Wahlbereich.

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat auf.

Die Wahlvorschläge sind an die

Gemeinde Möser  
- Gemeindevahleiterin -  
Brunnenbreite 7/8  
39291 Möser

zu richten.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber lautet, gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA): 6 Personen

Gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Mithin ist die Beibringung von nachfolgend aufgeführter Anzahl Unterschriften erforderlich:

#### 2 Unterschriften

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind, auf der Grundlage des § 21 Abs. 10 KWG LSA, nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Pro Pietzpuhl (Pro Pietzpuhl)

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Ortschaftsratswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften bei-zubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 3 – 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs.9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen

Unterschriften erst nach der Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Formblätter werden durch den Gemeindevahllleiter beschafft und können kostenfrei angefordert werden. Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind bei der Gemeindevahllleiterin einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

**Montag, 30. November 2020**

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahllleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA in Verbindung mit § 21 KWG LSA über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sind zu beachten. Ebenfalls wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, hingewiesen.

Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, 21. September 2020

gez. Woizeschke-Schmidt  
Gemeindevahllleiterin

---

114

Stadt Möckern

#### **Genehmigung und Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern für den Ortsteil Hohenzitz**

Die vom Stadtrat der Stadt Möckern am 27.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern für den Ortsteil Hohenzitz (Feststellungsbeschluss SR 257 (27-09) 2018) wurde vom Landkreis Jerichower Land als höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.08.2020 unter Az.: 63 10-2020-00971 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen/ Hinweisen genehmigt. Die Auflagen wurden vor dieser Bekanntmachung eingearbeitet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern für den Ortsteil Hohenzitz wirksam.**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung (siehe nachstehend veröffentlichte Karte) liegt am westlichen Ortsrand der OT Hohenzitz, an der Straße „Alt Frose“. Er liegt in der Flur 6 der Gemarkung Hohenzitz und umfasst teilweise die Flurstücke 12/1, 388/12, 145/12, 385/12 und 384/12.



Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/ 2015 „Alt Frose“ OT Hohenzitz durchgeführt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern und die Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Mark 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 17 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.moeckern-flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

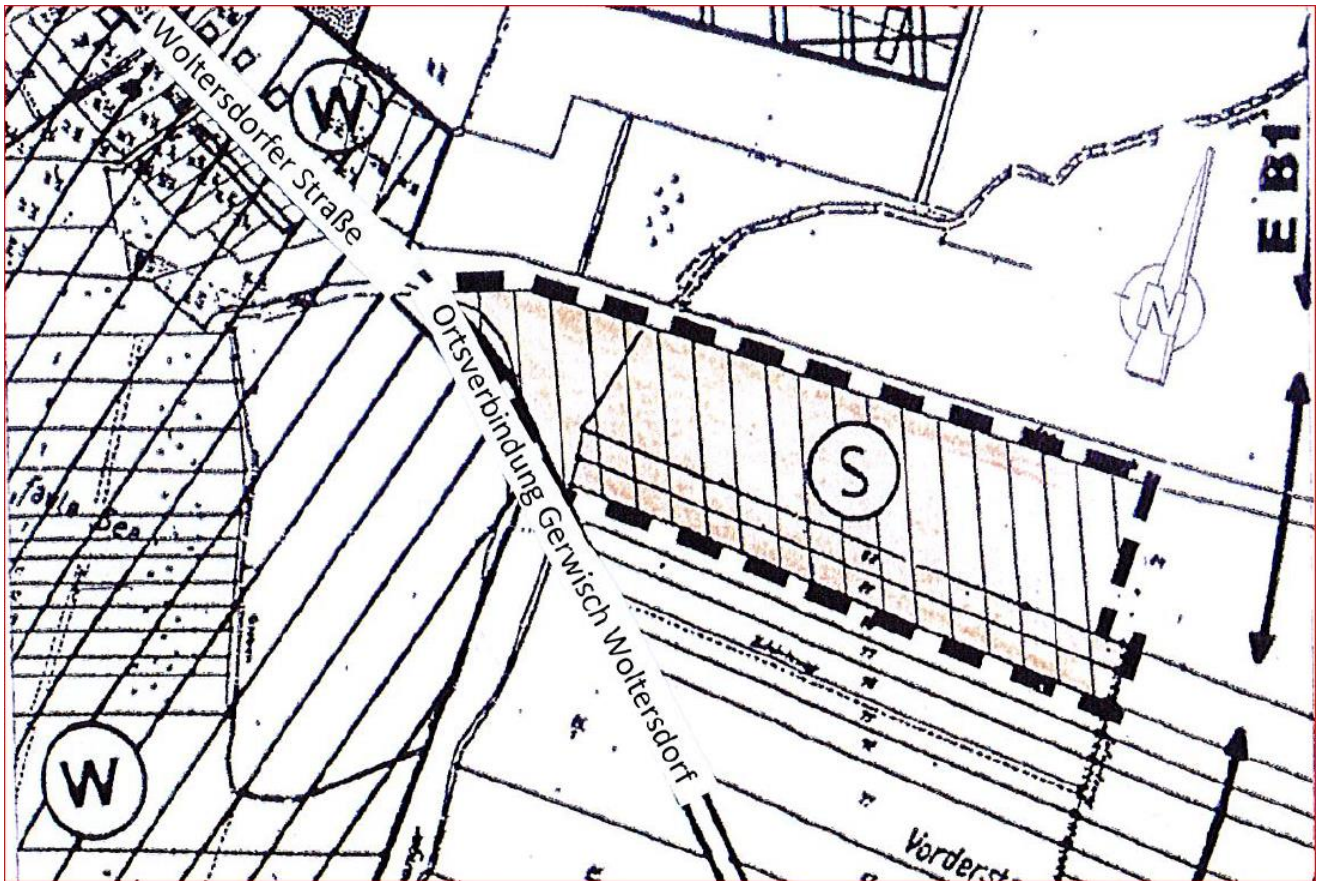
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Möckern, den 17.09.2020

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)





Übersichtsplan: Lage Sondergebiet Sportstätte „Am Wuhneweg“ OT Gerwisch

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 13.07.2020 erneut ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 9/2001 Sportstätte „Am Wuhneweg“ wird hiermit rückwirkend zum 11.07.2003 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

Bodenordnungsverfahren: Ladeburg  
Landkreis: Jerichower Land  
Verfahrens-Nr.: JL2039

Am 24.02.2009 wurde gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) das Bodenordnungsverfahren Ladeburg eingeleitet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 10.09.2019 geändert. Mit der III. Änderungsanordnung wurde zudem die Rechtsgrundlage des Bodenordnungsverfahrens um § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erweitert, so dass das Bodenordnungsverfahren nunmehr als kombiniertes Verfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsgesetz fortgeführt wird.

Das Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Im Verfahren werden Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch Bereitstellung der benötigten Flächen unterstützt.

In einer IV. Änderungsanordnung soll das Verfahrensgebiet um Flächen südöstlich von Gommern erweitert werden. Geplant ist die Erweiterung durch Hinzuziehung von Flurstücken der Gemarkung Gommern Flur 4 und 7 und der Gemarkung Dannigkow Flur 1.

Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der anliegenden vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes werden Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen des LHW im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Ehle durch Landtausch geschaffen.

Zusätzlich werden Wege und Gräben, die nicht innerhalb ihrer Flurstücke verlaufen, neu geordnet und alle Flurstücke erhalten eine Anbindung an das Wegenetz. Ebenfalls wird die Zuteilungsmöglichkeit für die neuen Flurstücke verbessert.

Die gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vor der Anordnung der Flurbereinigung durchzuführende **Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer** über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

**Mittwoch, den 14.10.2020 um 18.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal der Stadt Gommern, hinter Gaststätte „Volkshaus“**  
**Fuchsbergstr. 5, 39245 Gommern**

statt. Es werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

Zu diesem Termin werden auch die Teilnehmer eingeladen, die von der III. Änderungsanordnung betroffen waren, da sich Änderungen zur Aufklärung vom 05.08.2019 ergeben haben.

Zusätzlich können Informationen zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneueordnung/verfahren-im-landkreis-erichower-land/bodenordnungsverfahren-ladeburg/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Meißgeier

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:  
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau  
Telefon: +49 340 6506 -0  
Telefax: +49 340 6506 -601  
E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-aanhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-aanhalt.de)

---

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.